

AUFLAGE

Einwohnergemeinde Adelboden

Teilrevision Ortsplanung: BMBV und Gewässerräume



Erläuterungsbericht

Die Teilrevision besteht aus:

- Zonenplan Gewässerraum ~~1:5000~~ Nord
- Zonenplan Gewässerraum Mitte
- Zonenplan Gewässerraum ~~1:5000~~ Süd
- Baureglement

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

22. August 2025

rot: Ergänzungen/Anpassung aufgrund
2. Vorprüfung

Impressum

Auftraggeber:

Gemeinde Adelboden
Zelgstrasse 3
3715 Adelboden

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Peter Perren, Fürsprecher, M.B.L.-HSG
Franziska Rösti, Geografin MSc
Naina Cavelti, Geografin MSc
Fabienne Herzog, Geografin MSc

Abbildung Titelseite: Luftbild Adelboden (Geoportal des Bundes)

Inhalt

1. Allgemeines	5
1.1 Geänderte Erlasse	5
1.2 Zielsetzung	6
1.3 Vorgehen	6
2. Revision Baureglement	7
2.1 Grundlagen	7
2.2 Anpassungen BMBV	7
2.3 Zu den einzelnen Anpassungen	7
3. Gewässerraum	12
3.1 Gewässernetz Adelboden	12
3.2 Gewässerräume und ihre Bedeutung	12
3.3 Ermittlung des Gewässerraums	13
3.4 Festlegung im Zonenplan	15
3.5 Ergänzung im Baureglement	25
4. Auswirkungen	26
4.1 Raumplanung, Baulandreserven	26
4.2 Ortsbild- und Landschaftsschutz	26
4.3 Naturschutz	26
4.4 Gewässer	26
4.5 Fruchtfolgeflächen	26
4.6 Naturgefahren	27
5. Verfahren	27
5.1 Vorgehen	27
5.2 Orientierung und Mitwirkung	28
5.3 Vorprüfung	28
5.4 Öffentliche Auflage und Einsprachen	28
5.5 Beschlussfassung und Genehmigung	28
Anhang	29
Anhang 1 Ökomorphologie	29
Anhang 2 Berechnung Gewässerraum	30
Anhang 3 Dicht überbaute Gebiete	31
Anhang 4 Mitwirkungseingaben und Stellungnahme	40

1. Allgemeines

1.1 Geänderte Erlasse

Interkantonale Vereinbarung	<p>Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)</p> <p>Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im Jahr 2008 den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Mit der am 1. August 2011 in Kraft getretenen Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3) wurden die Konkordatsbestimmungen ins kantonale Baurecht überführt.</p>
Zielsetzung und Inhalt	<p>Ziel der IVHB resp. der BMBV ist es, die Baubegriffe und Messweisen in den Kantonen und Gemeinden zu vereinheitlichen. Damit sollen der Planungs- und Baumarkt vereinfacht und die Planungsaufwände reduziert werden. Was die Messweisen und deren Begriffe angeht, stellt die BMBV eine abschliessende Palette von Instrumenten zur Verfügung. Nicht Gegenstand der Harmonisierung sind die Gestaltungsanforderungen sowie die konkret von der zuständigen Behörde festzulegenden Masse.</p>
Frist zur Umsetzung	<p>Den Gemeinden wurde eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2023³⁸ eingeräumt, um ihre Baureglementsbestimmungen zu überprüfen und allenfalls anzupassen (Art. 34 Abs. 1 BMBV). Eine Missachtung dieser Frist würde aufgrund der fehlenden Regelung der verschiedenen Masse faktisch zu einem Baustopp führen.</p>
Gewässerräume statt Abstände	<p>Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung</p> <p>Mit der Revision der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der darauf basierenden Revision der kantonalen Wasserbaugesetzgebung werden die bisherig geschützten Uferbereiche durch die Gewässerräume abgelöst. Anstelle von Gewässerabständen wird der Gewässerraum neu als Korridor festgelegt. Die Gewässerräume sind so zu definieren, dass die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind.</p> <p>Die Gewässerschutzverordnung (GschV) regelt in den Artikeln 41a bis 41c die Breite des Gewässerraums für Fliess- und stehende Gewässer sowie dessen Nutzung. Der Kanton verweist in der Wasserbaugesetzgebung auf diese Regelung.</p>
Berechnung	<p>Grundlage für die Berechnung des Gewässerraums ist die gerechnete natürliche Gerinnesohlebreite (nGSB), welche aus der gemessenen effektiven Gerinnesohlebreite (eGSB) und der Ökomorphologie (Natürlichkeit der Fliessgewässer) ermittelt wird. Aus dieser gerechneten natürlichen Gerinnesohlebreite wird der Gewässerraum für jedes einzelne Gewässer unter Berücksichtigung von allfälligen gewässerbezogenen Schutzzielen ermittelt.</p>

Frist zur Umsetzung Nach den Übergangsbestimmungen des GSchV sind die Gewässerräume bis zum 31. Dezember 2018 festzulegen. Seither kommen die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 zur Anwendung, welche deutlich strengere Abstände betreffend Baubeschränkungen, nicht aber Bewirtschaftungsbeschränkungen, vorsehen.

1.2 Zielsetzung

Die Einwohnergemeinde Adelboden hat die letzte Revision der baurechtlichen Grundordnung im Jahre 2014 abgeschlossen. Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung hat zum Ziel, die Planungsinstrumente den im Kapitel 1.1 erwähnten Änderungen in den übergeordneten Bestimmungen entsprechend anzupassen sowie die Gewässerräume festzulegen. Bei der Revision des Baureglements wird darauf geachtet, dass die Anpassungen an die BMBV für die einzelnen Grundeigentümer oder die einzelnen Grundeigentümerinnen zu keinen materiellen Einschränkungen führt. Weitergehende Anpassungen sind nicht vorgesehen und wären wegen dem Grundsatz der Planbeständigkeit nur bei Vorliegen wesentlich veränderter Verhältnisse möglich.

1.3 Vorgehen

Die Anpassung des Baureglements an die BMBV soll koordiniert mit der Ausscheidung der Gewässerräume durchgeführt werden.

Anpassung Baureglement	Die Umsetzung der BMBV erfolgt im bestehenden Baureglement. Wo die Messweisen der BMBV gegenüber den bisherigen abweichen, werden die dazugehörenden Masse entsprechend den Zielsetzungen (Kapitel 1.2) überprüft und allenfalls angepasst.
Zonenplan Gewässerraum	Das Ausscheiden der Gewässerräume in einem separaten Zonenplan erfolgt der Lage der einzelnen Gewässer entsprechend differenziert. Er wird mittels flächig überlagernden Korridoren dargestellt. Der Gewässerraum wird vorliegend symmetrisch ausgeschieden, das heisst, mittig auf die Gewässerachse gelegt.
Verfahren	Die Teilrevision erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff. BauG mit Mitwirkung, kantonaler Vorprüfung, öffentlicher Auflage, Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und kantonaler Genehmigung.

2. Revision Baureglement

2.1 Grundlagen

Als Grundlage für die Anpassungen des Baureglements dienen:

- BMBV
- Die am 1. April ~~2017~~ 2023 in Kraft getretenen Revisionen des BauG und der BauV
- BSIG Informationen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (BSIG Nr. 7/721.3/1.1): Erläuterungen und Praxisempfehlungen zur Umsetzung in die kommunalen Baureglements, Zonenpläne und Überbauungsordnungen (Stand 1. März 2018)

2.2 Anpassungen BMBV

Wie bereits einleitend ausgeführt, stellt die BMBV den Gemeinden nur noch eine abschliessende Palette der Messweisen und Definitionen für die baupolizeilichen Bestimmungen zur Verfügung.

Bei einzelnen Begriffen ist eine bloss «Übersetzung» möglich. So müssen «unbewohnte An- und Nebenbauten» neu als «An- und Kleinbauten» bezeichnet werden. Hingegen genügt es z.B. nicht, bloss den Begriff «Kniewandhöhe» durch «Kniestockhöhe» zu ersetzen. Der obere Referenzpunkt der bisherigen Kniewandhöhe liegt ca. 30 cm tiefer als der obere Referenzpunkt der Kniestockhöhe, hingegen liegt der untere Referenzpunkt der bisherigen Kniewandhöhe 10 cm oberhalb des unteren Referenzpunktes der Kniestockhöhe. Aus diesem Grund ist ein Ausgleich von 40 cm vorzunehmen, wenn keine Änderung gegenüber bisher in Kauf genommen werden soll.

Bei den von der BMBV abschliessend zur Verfügung gestellten Begriffen handelt es sich um folgende Kategorien:

- das massgebende Terrain
- Gebäudebegriffe
- Gebäudeteile
- Länge, Breite, Höhen
- Geschosse
- Abstände und Abstandsbereiche
- Nachträgliche Aussendämmung
- Nutzungsziffern

2.3 Zu den einzelnen Anpassungen

Lesehilfe

Die bisherigen Kommentare auf der linken Spalte des Baureglements werden neu in der Fussnote eingetragen.

Die Skizzen zu den einzelnen Artikeln werden in den Anhang verschoben.

Nutzungsziffern

Die Ausnützungsziffer (AZ) darf nicht mehr verwendet werden. Am nächsten zur Ausnützungsziffer kommt die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo). Dabei muss jedoch erfahrungsgemäss die bisherige AZ mit dem Faktor 1.1 multipliziert werden.

An die Geschossfläche nach Art. 28 BMBV werden folgende Flächen eines Gebäudes angerechnet: Hauptnutzflächen (HNF), Nebennutzflächen (NNF), Verkehrsflächen (VF), Konstruktionsflächen (KF) und Funktionsflächen (FF), wobei Flächen nicht angerechnet werden, deren lichte Höhe unter 1.50 Meter liegt.

An die Geschossflächen oberirdisch werden die Flächen, die im Untergeschoss liegen nicht angerechnet.

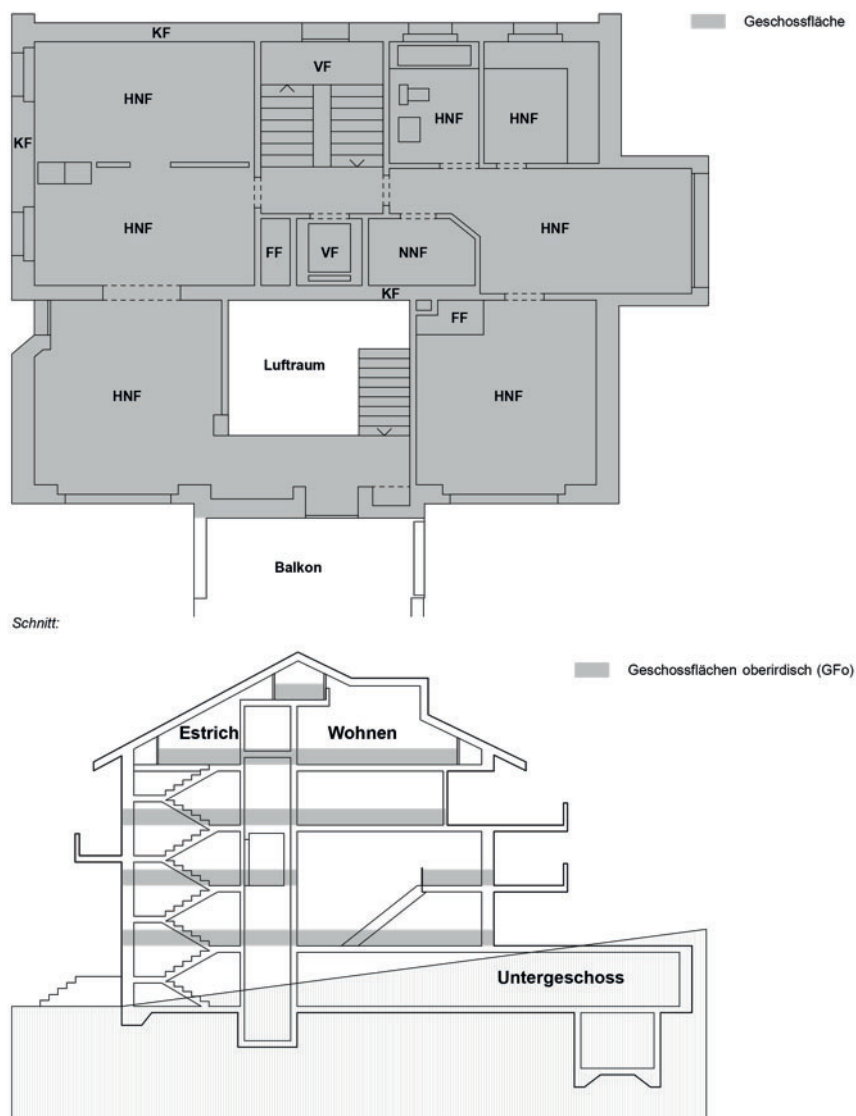


Abb. 1 Geschossflächen und Geschossflächen unterirdisch (Neu Skizze Anhang 7 BR)

Höhenbestimmungen

Die bisherige Gebäudehöhe musste mit dem Begriff der Fassadenhöhe traufseitig ersetzt werden. Aufgrund des unterschiedlichen oberen Referenzpunktes (vgl. Abbildung 2) musste das Mass um 30 cm (entspricht der Höhe der Dachkonstruktion) erhöht werden.

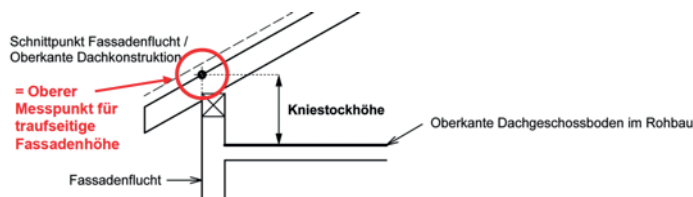


Abb. 2 Oberer Referenzpunkt Fassadenhöhe traufseitig (bisher oberer Referenzpunkt der Gebäudehöhe: Oberkante der Kniewandpfette)

Wie aus der Abbildung hervorgeht, musste auch der bisherige Begriff «Kniewandhöhe» durch den Begriff «Kniestockhöhe» ersetzt und das Mass angepasst werden (total 40 cm höher; 30 cm wegen dem höher gelegenen oberen Referenzpunkt, 10 cm wegen dem tiefer gelegenen unteren Referenzpunkt der Kniestockhöhe).

Weitere Anpassungen Art. 3

Massgebendes Terrain

Das gewachsene Terrain muss neu «massgebendes Terrain» genannt werden (Art. 1 BMBV). Es entspricht dem bisherigen gewachsenen Terrain.

¹ Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen.

² Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.

³ Wird das Terrain im Hinblick auf ein Bauvorhaben abgegraben, so ist dieses abgegrabene Terrain massgebend.

Abb. 3 Auszug BMBV Art. 1

Geschosse

Die anzurechnenden Geschosse werden neu präzise als Vollgeschosse bezeichnet. Nicht als Vollgeschosse zählen das Untergeschoss (bisher Kellergeschoss) und das Obergeschoss. Die Definitionen wurde den neuen Gegebenheiten angepasst, wobei sie keine inhaltlichen Anpassungen erfahren (insbesondere Art. 32).

Abstände

Nach Art. 26 BMBV bleibt bei nachträglicher Aussendämmung für die Messung der Höhen die bisherige Dachgestaltung, für die Messung der Bauabstände, Gebäudelänge und -breite sowie für die Berechnung der Nutzungsziffern das bisherige Rohmauerwerk, massgebend. Aus diesem Grund kann der letzte Satz des bisherigen Energiebonus (Art. 3 Abs. 1 Bst. b) aufgehoben werden. Im Übrigen definiert die BMBV abschliessend was an die Geschossflächen angerechnet wird, weshalb der Energiebonus entsprechend neu formuliert werden musste.

Abkürzungen

Die Abkürzungen wurden an die BMBV angepasst. Zudem wurde präzisiert wo die Abstände einzuhalten sind.

Vorspringende Gebäudeteile	Die BMBV verlangt, dass das Mass um welches vorspringende Gebäude-teile maximal über die Fassadenflucht ragen dürfen definiert wird. Aufgrund von Untersuchungen bei verschiedenen Baugesuchen wurde dies auf maximal 2.80 m festgelegt. Der maximale Flächenanteil wird mit 50 % des zugehörigen Fassadenabschnitts festgelegt.
An- und Kleinbauten	Die bisherigen unbewohnten An- und Nebenbauten sind nach BMBV neu An- und Kleinbauten. Die Masse werden bis auf die Anpassung der Höhe um 0.3 m aufgrund der geänderten Messweise unverändert übernommen.
Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten	Die BMBV schafft eine neue Kategorie von Bauten. Die bisherigen unterirdischen Bauten gelten als Unterniveaubauten, die unterirdischen Bauten nach BMBV dürfen (mit Ausnahme des Zugangs) an keiner Stelle über das massgebende Terrain ragen.

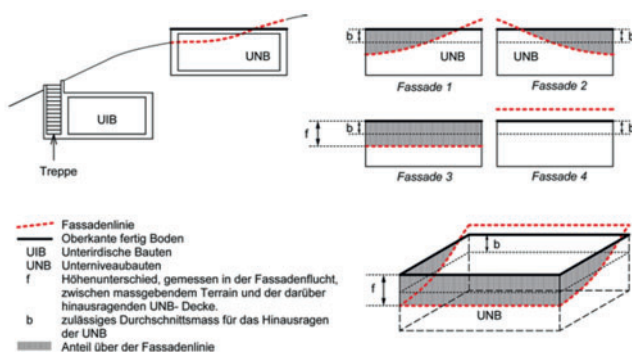


Abb. 4 Unterirdische Bauten, Unterniveaubauten gemäss BMBV

Übrige Artikel

Die weiteren Baureglementsbestimmungen wurden entsprechend den Ausführungen hievor auf die neuen Begriffe angepasst.

Gewässerraum	Art. 34 und Anhang 4 werden gemäss den Vorgaben zur Ausscheidung der Gewässerräume geändert (vgl. Kapitel 3.5).
--------------	---

Begründung der materiellen Änderungen

Grosser Grenzabstand (Art. 3 Abs. 1)	In verschiedenen Zonen wurde der grosse Grenzabstand angepasst, sprich reduziert. Diese Änderung ist nicht BMBV-bedingt und ist nach Art. 21 Abs. 2 RPG aufgrund der geltenden Planbeständigkeit nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Vorliegend haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, denn die übergeordnete Rechtsordnung wurde revidiert und angepasst. Denn aufgrund der RPG Revision 1. Etappe wurden auch die Planungsgrundsätze angepasst. Die Revision des Bundesrecht ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten, also nach der letzten Ortsplanungsrevision der Einwohnergemeinde Adelboden und seit dieser Revision gilt der Verdichtungsgrundsatz und der Grundsatz der Siedlungsentwicklung nach innen. Mit der moderaten Verringerung des grossen Grenzabstandes folgt die Einwohnergemeinde Adelboden den bundesrechtlichen Vorgaben. Diese Änderung löst erneut die Planbeständigkeit aus.
--------------------------------------	---

Regelung Erneuerungs- bau in Art. 4 Abs. 2 Nr. 11	Mit der Aufnahme des Passus «Ein Erneuerungs- bau im Rahmen des beste- henden Volumens ist zulässig» will die Gemeinde zum Ausdruck bringen, dass eben dieser Erneuerungs- bau im bestehenden Volumen raumpla- nerisch sinnvoll ist und kaum nachteilige Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben wird. Gesetzgeberisch kann mit dieser Präzisierung, sofern sich ein allfälliger Erneuerungs- bau am bestehenden Volumen orientieren wird, den am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Planungsgrundsätze genü- gend Rechnung getragen werden. Die Präzisierung von Art. Abs. 2 Nr. 11 soll daher, auch wenn materiell Änderungen ergehen, vorgenommen wer- den. Die Präzisierung ist nach Art. 21 Abs. 2 RPG zulässig und raumplane- risch ohnehin sinnvoll. Diese Änderung löst erneut die Planbeständigkeit aus.
Präzisierung Gestaltung von Bauten Art. 14 Abs. 1	<p>Bei der Gestaltung von Bauten und Anlagen in den Wohn-, Misch- und Landwirtschaftszonen gilt der traditionelle Chaletstil als Beurteilungs- grundlage. Dabei ist der Sockelbereich massiv und unauffällig auszuge- stalten, die Vollgeschosse sind als Lochfassade mit ortsüblicher Befenster- ung und in Holzkonstruktion auszuführen.</p> <p>Vorvergraute Fassadensysteme erfreuen sich immer breiterer Anwendung und werden bei Neu- oder Sanierungsprojekten in Adelboden vermehrt ersucht. Vorvergrauungen geben der Holzoberfläche eine mehr oder weni- ger einheitlich graue, verwitterungsähnliche Färbung, entsprechen jedoch nicht dem traditionellen Chaletstil. Mit der Aufnahme des Passus «vorver- graute Fassaden sind untersagt» will die Gemeinde den Art. 14 Abs. 1 GBR präzisieren, und unmissverständlich festlegen, dass vorvergraute Fassa- densysteme nicht zugelassen sind. Diese Änderung ist nicht BMBV-bedingt und ist nach Art. 21 Abs. 2 RPG aufgrund der geltenden Planbeständigkeit nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Vor- liegend haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, da vorvergraute Fassadensysteme erst in den letzten Jahren aufgekommen sind. Aus Sicht der Gemeinde ist die Präzisierung nach Art. 21 Abs. 2 RPG zulässig und raumplanerisch sinnvoll, um zukünftig im Zusammenhang mit der Fassa- dengestaltung klare Verhältnisse zu schaffen.</p>
Hangzuschlag (Art. 31 Abs. 3)	Bis anhin galt in Adelboden ein sogenannter Hangzuschlag erst ab einer Hangneigung ab 20%. Dies hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass Vorhaben, die sich zwar in Hanglage befinden, die 20% aber just nicht erreichen, benachteiligt werden. Diesem Umstand wird nun Rechnung getragen und es gilt bei einer Hanglage von 10%-20% ein abgeschwächter Hangzuschlag. Die Anpassung ist eine materielle Anpassung und sie ist nicht BMBV-bedingt. Nach Art. 21 Abs. 2 RPG und wegen der geltenden Planbeständigkeit ist diese Änderung nur gestattet, wenn geänderte Ver- hältnisse geltend gemacht werden können. Da diese Anpassung auch eine moderate Verdichtungsmassnahme darstellt und daher auch aufgrund der nun geltenden Planungsgrundsätze nach Art. 3 RPG ergeht, liegen solche geänderten Verhältnisse vor. Diese Änderung löst erneut die Planbestän- digkeit aus.

3. Gewässerraum

3.1 Gewässernetz Adelboden

Die Gemeinde Adelboden weist zahlreiche Fliessgewässer auf. Ein Grossteil der Fliessgewässer befindet sich ausserhalb des Siedlungsgebietes. Die Hanglagen weisen ein dichtes Netz an Bächen auf, die grösstenteils im Sömmerungsgebiet entspringen. Die Bauzonen werden insbesondere durch die Entschlige und den Allebach tangiert. Zudem durchfliessen der Suterbach, Uelisgrabe und Schrenziggrabe den Ortskern von Adelboden. Der Suterbach verläuft **heute noch** grösstenteils eingedolt.

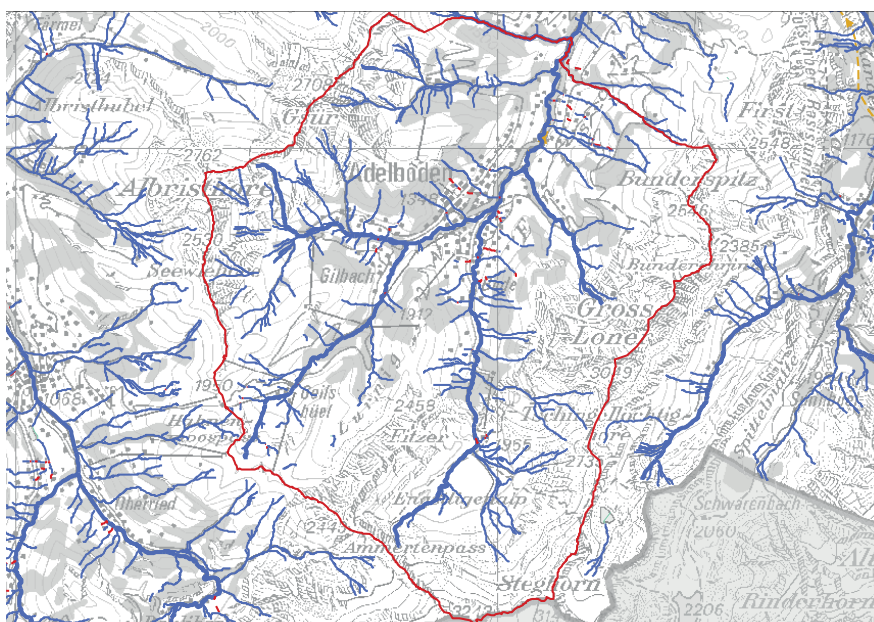


Abb. 5 Planausschnitt «Gewässernetz Adelboden» gemäss Geoportal Kanton Bern

3.2 Gewässerräume und ihre Bedeutung

Gestützt auf die revidierte Gewässerschutzgesetzgebung und die Arbeitshilfe des Kantons Bern ist für jedes Gewässer ein Gewässerraum zu ermitteln und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Dies gilt auch für eingedolte Gewässer im Bereich der Siedlung. Der Gewässerraum umfasst neben dem eigentlichen Gewässer einen ausreichenden Uferbereich auf beiden Seiten des Gerinnes. Als solcher gewährleistet er insbesondere den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt sowie den Raum für allfällige Revitalisierungen. Er dient aber auch als Erholungsraum für die Bevölkerung und stellt mit dem einzuhaltenden Abstand zwischen Gewässer und intensiver Nutzfläche sicher, dass der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in das Gewässer minimiert werden kann. Der Gewässerraum gewährleistet ausserdem die natürlichen Funktionen der Gewässer, wie

den Wasser- und Geschiebetransport, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt der angrenzenden Lebensräume und deren Vernetzung sowie die dynamische Entwicklung des Gewässers.

Der Gewässerraum hat Auswirkungen auf die Nutzung der Flächen innerhalb des Gewässerraums, da dieser grundsätzlich von Bauten und Anlagen freigehalten und nur noch extensiv bewirtschaftet werden darf. Die Nutzung und die Ausnahmen sind in Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GschV) geregelt. Bereits heute ist der Raumbedarf der Fliessgewässer innerhalb der Gemeinde Adelboden weitgehend sichergestellt. Sämtliche Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen hatten gegenüber Fliessgewässern einen definierten Bauabstand einzuhalten.

3.3 Ermittlung des Gewässerraums

Ermittlung Gewässerachsen

Die Grundlage zur Ausscheidung eines Gewässerraums bildet die Gewässerachse. Diese wurden anhand der Daten der amtlichen Vermessung, unter Einbezug des vom Kanton zur Verfügung gestellten Gewässernetzes ermittelt. Zur Festlegung der Gewässerachsen für eingedolte Gewässer innerhalb des Siedlungsbereiches wurde der generelle Entwässerungsplan (GEP) beigezogen. Weiter wurde die Plausibilität der Gewässerachsen mit Luftbildern/Orthofotos, Aufnahmen sowie mit Hilfe der Schwellenkooperation überprüft. In den Zonenplänen Gewässerräume werden die unterschiedlich ermittelten und überprüften Gewässerachsen entsprechend unterschieden. So haben die in der amtlichen Vermessung (AV) enthaltenen Gewässer eine andere Farbe als jene, welche durch Aufnahmen und mit Hilfe von Orthofotos/GEP/etc. ermittelt wurden.

Zur Ausscheidung des Gewässerraums wurden die Datengrundlagen des Kantons bezüglich Gewässernetz und den gerechneten natürlichen Gerinnesohlenbreiten sowie die Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Bern vom 30. März 2015, **rev. 15.07.2017**, **rev. September 2021** beigezogen. Die Gerinnesohlenbreiten wurden anhand von Luftbildern/Orthofotos sowie wo erforderlich vor Ort überprüft und plausibilisiert.

Berechnung

Die Grundlage für die Berechnung des Gewässerraums ist die gerechnete natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche aus der gemessenen, effektiven Gerinnesohlenbreite (eGSB, **Mittelwasserlinie–Mittlerer Abfluss über das Jahr**) und der Ökomorphologie des Fliessgewässers (Breitenvariabilität/Natürlichkeit der Gewässer) ermittelt wird. Dabei wird die gemessene effektive Gerinnesohlenbreite je nach Einschränkung der Breitenvariabilität mit einem Faktor (1, 1.5 oder 2) multipliziert (vgl. Anhang 1). Aus dieser gerechneten natürlichen Gerinnesohlenbreite wird der Gewässerraum unter Berücksichtigung von allfälligen gewässerbezogenen Schutzzielen ermittelt (vgl. Anhang 2).

Art. 41a Abs. 1
GSchV

Biodiversitätskurve

Für diejenigen Fliessgewässer, welche ein gewässerbezogenes Schutzziel aufweisen, wird der Gewässerraum anhand der sogenannten «Biodiversitätskurve» gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV ermittelt. Vorliegend sind dies Gewässer, welche innerhalb des Auengebiets / BLN-Gebiets zu liegen kommen. Der Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve weist in der Regel eine grössere Breite auf als derjenige, welcher mittels Hochwasserkurve (für Gewässer ohne Schutzziele) ermittelt wird.

Die Gewässerräume für Gewässer mit gewässerbezogenen Schutzzielen errechnen sich gemäss Biodiversitätskurve wie folgt:

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite
< 1.0 m	11.0 m
1.0 - 5.0 m	6 x nGSB + 5.0 m
> 5.0 m	nGSB + 30.0 m

Tab. 1 Gewässerraumberechnung gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV

Art. 41a Abs. 2
GSchV

Hochwasserkurve

Liegt für ein Fliessgewässerabschnitt kein gewässerbezogenes Schutzziel vor, was für die Mehrheit der Fliessgewässer in Adelboden zutrifft, kommt Art. 41a Abs. 2 GSchV zur Anwendung, wonach für die Gewässerraumberechnung die sogenannte «Hochwasserkurve» beizuziehen ist.

Die Gewässerräume für Gewässer ohne gewässerbezogene Schutzziele errechnen sich gemäss Hochwasserkurve wie folgt:

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite
< 2.0 m	11.0 m
2.0 - 15.0 m	2.5 x nGSB + 7.0 m
> 15.0 m	eGSB + 30.0 m, mind. 45 m

Tab. 2 Gewässerraumberechnung gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV

Bei kleineren Fliessgewässern (nGSB < 15 m) beträgt der Gewässerraum (Gerinne plus Uferbereich beidseitig) je nach natürlicher Gerinnesohlenbreite **somit** mindestens 11.0 m bis ca. 43.5 m (vgl. Berechnungen und Beispiele in Anhang 2).

Für Gewässer über 15.0 m Breite (nGSB), wozu auch die Entschlige, der Allebach, der Tschentbach und der Stigelbach gehören, bestimmt das Wasserbaugesetz die **Mindestbreite des Gewässerraums** so, dass zur gemessenen, effektiven Gerinnesohlenbreite 30.0 m (resp. je 15 m beidseits des Gewässers) addiert werden. **Der Gewässerraum muss jedoch mindestens 45 m betragen.**

Bei eingedolten Fliessgewässern handelt es sich in der Regel um kleine Zuflüsse mit einer nGSB von weniger als 2 Metern. Der minimale Gewässerraum beträgt daher 11 Meter.

Erhöhung der Gewässerraubbreite	Abhängig von der spezifischen Situation kann die Breite des Gewässerraums in gewissen Fällen erhöht, in anderen Fällen verringert werden. Zu berücksichtigen sind dabei Projekte zur Gewässerentwicklung, Hochwasserschutzprojekte, anstehende Revitalisierungsplanungen, besondere Schutzvorschriften, bestehende Geschiebesammler, Ufervegetation etc.
Reduktion in dicht überbauten Gebieten	In den als dicht überbaut festgelegten Gebieten ist, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, eine Reduktion des Gewässerraums möglich. In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum so den baulichen Gegebenheiten angepasst, resp. reduziert werden (vgl. auch Anhang 3). Im Rahmen der Ausscheidung der Gewässerräume werden die dicht überbauten Gebiete bezeichnet, ohne dass eine Reduktion bereits vorgenommen wird.
Verzicht	Nach Bundesrecht kann auf die Festlegung von Gewässerräumen verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung, Sicherung der Gewässerfunktionen etc.) entgegenstehen. Dies gilt für: <ul style="list-style-type: none"> – eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzone – Gewässer im Wald oder Sömmerungsgebiet – sehr kleine Fliessgewässer – künstlich angelegte Gewässer – stehende Gewässer mit weniger als 0.5 ha Oberfläche

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wurde von dieser Möglichkeit im Sömmerungsgebiet und bei sehr kleinen Fliessgewässern Gebrauch gemacht und in den erwähnten Fällen auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet. Es gelten die Bestimmungen gem. Art. 39 WBV, **was auch im Baureglement entsprechend geregelt ist.** Weiter verlaufen Im Gebiet Paradisli / Hirschen sowie beim Hubelgrabe Druckleitungen von (Klein-) Wasserkraftwerken. Auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes für die Druckleitungen wurde ebenfalls verzichtet.

3.4 Festlegung im Zonenplan

3.4.1 Darstellung Gewässerräume

Der ermittelte Gewässerraum wird im «Zonenplan Gewässerraum» grundeigentümerverbindlich festgelegt. Abweichungen von den ermittelten Gewässerräumen sind nur unter bestimmten Bedingungen (Standortgebundenheit von Anlagen) oder in den als dicht überbaut bezeichneten Gebieten möglich.

Es werden folgende Inhalte in den Plan aufgenommen:

- Gewässerraum (Korridor) (blau schraffiert)
- Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet (rot schraffiert), **ohne Reduktion**
- Gewässerraum mit unsicherem Leitungsverlauf ohne Bewirtschaftungseinschränkungen (eingedolt; **gelb** schraffiert)

Hinweisend werden die Gewässerachsen im Sömmerungsgebiet, Gewässer offen/eingedolt (mit AV-Grundlage), Gewässer offen/eingedolt (überprüfter Verlauf ohne AV-Grundlage), Druckleitung, **Wasserbauplanungen und Projekte mit Gewässerachsen und Massnahmen, Schutzbaute / Damm / Schwelle und projektierte Schutzbauten**, Bauzone, Gemeindegrenze, Grenze zum Sömmerungsgebiet, Auengebiet, BLN-Gebiet und der Wald dargestellt.

Ebenfalls werden Gewässerräume hinweisend dargestellt, welche mit der UeO Nr. 29a «Toursimusgebiet Chuenisbärgli-Sillieren-Hahnenmoos» festgelegt werden.

Hinweisend werden zudem die Gewässerschutzzonen S1, S2 und S3 dargestellt. Überlagern sich Gewässerräume mit den Grundwasserschutzzonen, gelten zusätzlich zu den Nutzungseinschränkungen aufgrund des Gewässerraums die Nutzungseinschränkungen gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung. Überlagerungen der Nutzungseinschränkungen sind durch die hinweisende Darstellung im Zonenplan Gewässerraum erkennbar.

3.4.2 Übersicht Gewässerraumbreiten

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gewässerraumbreiten pro Gewässer auf:

Gewässerabschnitte	Bauabstand von Gerechnete natürliche Breite des Gewässerraumes		
	Gewässern gem. Art. 34 BR (alt) in m	Sohlenbreite (nGSB)	(neu) in m
Tschental			
Otterebach	15.0	2.0 – 5.0	12.0 – 21.0
Nr. 35847	–	< 2.0	11.0
Tschentbach	20.0	> 15.0	eGSB + 30.0 mind. 45.0
Sulzgrabe	–	2.0 – 3.0	22.0
Hindere Gsürgrabe	–	> 15.0	mind. 45.0
Gsürgrabe bis Einmündung hindere Gsürgrabe	–	11.0	33.0
Sulzgrabe	–	0.6 – 2.0	18.0 Ausweitung
Egegrabe, Schafwidgräbli	5.5	< 2.0	11.0

Widligräbli, Nr. 35863, Nr. 35870, Joseligräbli, Brunngräbli, Berndlisgrabe, Grunegräbli, Stafelisberggräbli, Nr. 35872, Cholplatzgrabe, Chrützweggrabe	–	< 2.0	11.0
Ausserschwand / Dorf			
Chlyne Grabe	7.0	< 2.0	11.0 <i>mit punktueller Verbreitung um Schutzbauten</i>
Schmittengrabe	14.5	3.8 – 5.2	20.0
Suterbach	5.0	< 2.0	11.0
Uelisgrabe			
Oberhalb Baugebiet Dorf	11.0	2.0	12.0 <i>mit punktueller Verbreitung um Schutzbauten</i>
Im Baugebiet Dorf	7.0	2.0	12.0 <i>mit punktueller Verbreitung um Schutzbauten</i>
Schrenzigrabe			
– Bereich Baugebiet Dorf / Risensträssli bis Senggistrasse	5.5	< 2.0	11.0 <i>mit punktueller Verbreitung um Schutzbauten</i>
– Übrige Abschnitte	5.5	< 2.0	11.0 <i>mit punktueller Verbreitung um Schutzbauten</i>
Stiegelschwand			
Allenbach:			
– Rehärtibrücke bis Einmündung in Engstlige	23.5	> 15.0	eGSB + 30.0 mind. 45.0 <i>punktueller Verbreitung um Schutzbauten</i>
– Oberhalb Rehärtibrücke aufwärts bis Stiegelbach	15.0 bis 21.5	> 15.0	nGSB + 30.0 im Auengebiet: 60.0
Heldersgrabe	–	3.0 – 7.0	14.0
underer Bereich			33.0
Adenberggrabe	–	7.5	26.0
Chüebachgrabe	15.0	7.5	26.0

Fingersbächli	6.5	< 2.0	14.0 Erhöhung aufgrund Murganggefährdung)
Stiegelbach	21.0	> 15.0	eGSB + 30.0 mind. 45.0
Eselgrabe	7.0	< 2.0	11.0
Abigrabe, Gürmschgräbli, Zahlergräbli, Rosswidgräbli, Skiheimbächli Rösttalbächli	5.5	< 2.0	11.0
Rufigräbli, Nr. 35955, Grünschwanggrabe, Kaligrabe, Nr. 35937, Eselgrabe, Eselmoosgräbli I, Eselmoosgräbli II	–	< 2.0	11.0
Gilbach / Geils			
Gilsbach			
– ab hindere Hahnemoosgrabe bis Einmündung Hellerebächli	17.5	10	32.0
– ab Einmündung Hellerebächli bis Nassberggräbli	20.0	13.5 – 15	42.0
– bis Einmündung Allebach	20.0	> 15	eGSB + 30.0 mind. 45.0
Bütschibach/Farnibächli (Name gemäss Gewässernetz Kt. Bern)			
– bis Hanenmoosstrasse	15.0	3.5 – 4.2	17.0
– ab Hahnenmoosstrasse bis Einmündung in Gilsbach	10.0	3.5 – 4.2	17.0
Laveygrabe	–	5.0 -10.0	33.0
Gilswidgräbli, Hellerebächli, Chlusibächli, Nassberggräbli, Forstgartegräbli, Ribistaldgräbli	5.5	< 2.0	11.0
Hindere Hanemoosgrabe, Schalmibächli, Vordere Hanemoosgrabe, Nr. 36014, Nr. 36007, Nr. 137699, Schranzgrabe	–	< 2.0	11.0
Bode / Engstligenalp			
Engstlige			
– ab Einmündung Strubelbach bis Engstligenfälle	19.0	12	42.0 – 43.0

– Einmündung Chalibächli bis Einmündung Roufmattbach (BLN-Gebiet)	19.0	> 15	45.0
– Roufmattbach bis Einmündung Holiebagrabe	19.0	9 – 13	40.0
– Holiegrabe bis Einmündung Allenbach	24.0	> 15	eGSB + 30.0, mind. 45.0
– Einmündung Allenbach bis Einmündung Tschentbach	15 - 27	> 15	eGSB + 30.0, mind. 45.0 <i>punktueller Verbreitung um Schutzbauten</i>
– Tschentbach bis Gemeindegrenze	15.0		45.0 <i>in Abstimmung mit Gemein- de Frutigen</i>
Strubelbach (BLN-Gebiet)			ganzes Sohlenpendelban
	–		
Nr. 36045 (BLN-Gebiet)	–	4.0	36.0
Stigwengbächli (BLN-Gebiet)	–	2.6	23.0
Horebach (BLN-Gebiet)	–	7.3	40.0
Vorders Lischegräbli (BLN-Gebiet)	–	3.0	29.0
Triestbächli (BLN-Gebiet)	–	1.3	14.0
Wildibach (BLN-Gebiet)			
– Oberlauf (inkl. Nr. 36010)	–	1.0	12.0
– Unterlauf	–	2.1	18.0
Nr. 36008 (Zufluss Chälibächli) und Wileschwandgrabe (BLN-Gebiet)	–	1.0	12.0
Birgrabe (BLN-Gebiet)	–		40.0 ganzes Solenpendelband
Hundsgrabe (BLN-Gebiet)	–		37.2 ganzes Solenbendelband
Helkegräbli (BLN-Gebiet)	–	1.5	14.0
Truniggräbli I und II (BLN-Gebiet), Grunziwanggräbli, Winteralbächli, Chüenzigrabe	–		11.0

Bollersgrabe, Chälibächli (BLN), Schnittegräbli I und II (BLN), Reussigrabe (BLN), Huserweid- grabe, Roufmattebach (BLN), Stiwidgräbli, Hubelgräbli, Dürewaldgräbli, Röstmadgrabe, Hohliebagrabe	5.5	< 2.0	11.0
Bonderlen / Hirzboden			
Walezubegräbli	5.5	< 2.0	11.0
Birchibächli, Engeregrabe, Bi- fanggräbli, Nr. 35885	–	< 2.0	11.0
Bunderlebächli			
– bis Zufluss Bunderbach	17.5	> 15	eGSB + 30.0, mind. 45.0
– ab Zufluss Bunderbach bis Mündung Engstlige	17.5	4.9 – 5.2	20.0
Ronigrabe	7.5	–	–
Chüebachgrabe	15.0	1.7 – 2.9	11.0 – 14.0
Heuzungegrabe	9.0	< 2.0	11.0
Tannegrabe	7.0	< 2.0	11.0 <i>punktueller Verbreitung um Schutzbauten</i>
Marchgrabe	12.5	2.0 – 3.6	12.0 –16.0
In allen Gebieten			
Abstand für eingedolte Ab- schnitte	5.0	–	11.0
Nicht aufgeführte Gewässer	15.0	–	vgl. Zonenplan / Art. 39 WBV

Nachfolgend wird die Festlegung des Gewässerraumes für die grösseren Gewässer ausführlich erläutert und begründet.

Entschlige

Die Gewässerraumbreiten der Entschlige sind differenziert festgelegt worden. Weist die nGSB einen Wert unterhalb von 15 m auf, ist die Gewässerraumbreite nach Art. 41a Abs. 2 Bst. a und b GSchV festzulegen. Bei einer nGSB > 15.0 m beträgt der Gewässerraum die effektive Gerinnesohlebreite plus 30.0 m und insgesamt mindestens 45.0 m.

~~Beträgt die nGSB mehr als 15 m, so gibt das Bundesrecht keine minimale Breite vor. Die Breite des Gewässerraums beträgt nach Art. 5b Abs. 2 WBG 30 Meter plus die gemessene, effektive Gerinnesohlenbreite.~~

~~Konnte aufgrund des wilden Flussverlaufes die effektive Gerinnesohlenbreite nicht eindeutig bestimmt werden, wurde der Gewässerraum mittels der vom Kanton zur Verfügung gestellten natürlichen Gerinnesohlenbreite plus 30 Meter ermittelt.~~

Teile der Entschlige liegen im BLN-Gebiet (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler). In diesem Bereich wurde der Gewässerraum gemäss Art. 41 a Abs. 1 GschV festgelegt, wobei die natürliche Gerinnesohlenbreite stark variiert. Im Sinne der Anwendbarkeit wurde ein Gewässerraum von durchgehend 45 m ausgeschieden.



Abb. 6 BLN-Gebiet im Bereich der Entschlige (Geoportal des Bundes)

Tschentbach

Die Gewässerraumbreiten für den Tschentbach werden mittels Korridor je nach Breite der natürlichen Gerinnesohle (nGSB) und unter Berücksichtigung der gewässerbezogenen Schutzziele ausgeschieden.

Innerhalb des Auengebietes weist die natürliche Gerinnesohle eine Breite von über 15 m auf. In diesem Abschnitt wurde der Gewässerraum entsprechend Art. 41 a Abs. 1 Bst. c GSchV so festgelegt, dass er 30 m plus die natürliche Gerinnesohle beträgt.

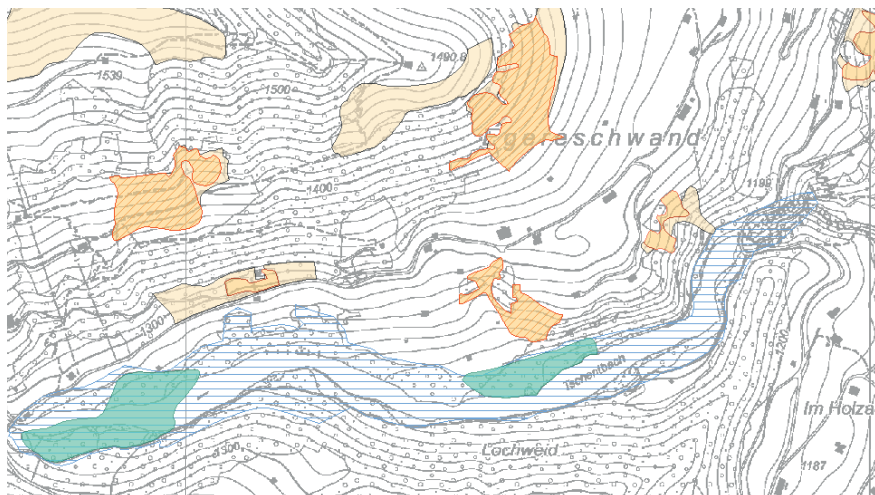


Abb. 7 Auengebiet im Bereich des Tschentbachs (blau schraffiert) (Geoportal des Kantons Bern)

Ausserhalb des Auengebietes wurde der Gewässerraum in zwei unterschiedliche Abschnitte unterteilt und differenziert festgelegt.

1. Abschnitt

Flussaufwärts ist der Gewässerverlauf für den Tschentbach nicht eindeutig erkennbar. Der Bach verläuft je nach Witterung innerhalb des Flussbetts aus Geröll und Kies, weshalb die effektive Gerinnesohlebreite nicht eindeutig ermittelt werden. Die Breite des Gewässerraums wurde **auf mind. 55 m⁺ festgelegt und** so angepasst, dass auf jeden Fall der gesamte Geröllbereich plus 30 m im Gewässerraum liegt.

2. Abschnitt

Zwischen dem Auengebiet und der Entschlige wurde der Gewässerraum auf **rund 45 m 47.0 m** festgelegt.

Allebach

Der Allebach weist eine natürliche Gerinnesohlenbreite von über 15 m auf und liegt teilweise in einem Auengebiet. Entsprechend wurde der Gewässerraum ausserhalb des Auengebiets (bis zur Rehärtibrügg) so festgelegt, dass er 30 m plus effektive Gerinnesohle **und mind. 45 m** misst. **Punktuell wurde der Gewässerraum zudem aufgrund der bestehenden Schutzbauten, Schwellen und Dämme verbreitert (vgl. dazu auch Kap. 3.4.4).** Innerhalb des Auengebiets variiert die natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss den kantonalen Daten stark. **Aus Gründen der Umsetz- und Anwendbarkeit wurde von einer generalisierten Breite der Gerinnesohle von 30 m ausgegangen. Daraus resultiert unter Anwendung von Art. 41 a Abs. 1 Bst. c GSchV ein Gewässerraum von 60 m für den Teil des Allebachs innerhalb des Auenschutzgebietes.**

¹— Gemäss Art. 5 b Abs. 2 WBG beträgt der Gewässerraum 30 m plus effektive Gerinnesohle. Für den betroffenen Abschnitt des Tschentbachs wurde eine effektive Gerinnesohle von ca. 25 m ermittelt. Daraus resultiert ein Gewässerraum von 55 m.

Innerhalb des Auengebiets wurde der Gewässerraum anhand der natürlichen Gerinnesohle nGSB plus 30 m und unter Berücksichtigung des Geröllbandes sowie der Schutzbauten festgelegt.

Mit der «Überbauungsordnung Nr. 29a Chuenisbärgli-Sillere-Hahnenmoos» werden für Abschnitte des Allenbachs, des Gilsbachs und Eselmoosgräbli I ein Gewässerraum festgelegt. Für diese Abschnitte wird im Zonenplan Gewässerräume daher auf eine Festlegung verzichtet resp. die Gewässerräume sind unter den Hinweisen aufgeführt (Gewässerraum gem. Überbauungsordnung Nr. 29a «Tourismusgebiet Chuenisbärgli-Sillere-Hahnenmoos»).

Gewässer Engstligenalp

In dem touristisch genutzten Gebiet auf der Engstligenalp wird in Bereichen ein Gewässerraum festgelegt, der Infrastrukturanlagen betrifft (vgl. Abb. 8).

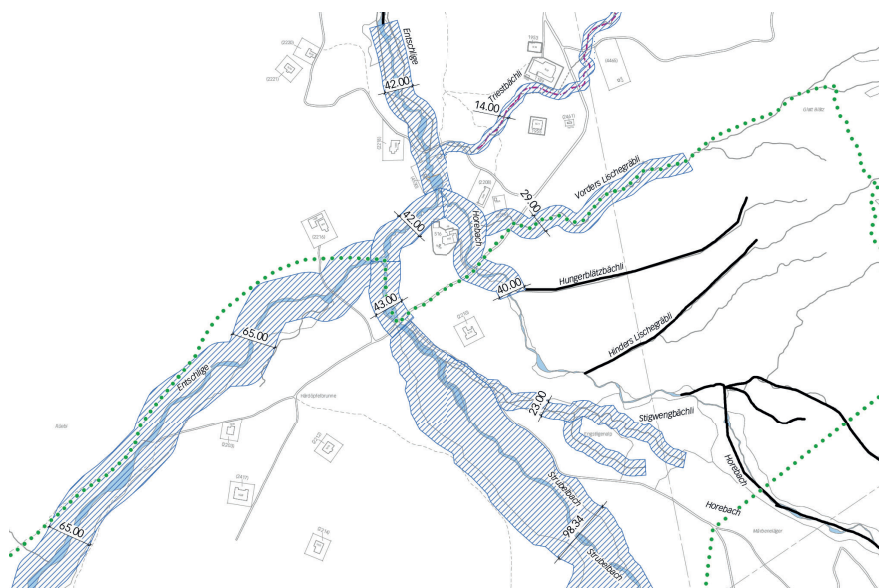


Abb. 8 Ausscheidung Gewässerraum Gebiet Engstligenalp

3.4.3 Eingedolte Gewässer

Eingedolte Gewässer im Baugebiet

Für eingedolte Gewässer im Siedlungsgebiet wird der Gewässerraum auch als Korridor festgelegt. Davon ist insbesondere der Suterbach betroffen. Für die Ermittlung des exakten Verlaufs des Suterbaches wurde der generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Adelboden beigezogen und ein Gewässerraum von 11.0 m ausgeschieden.

Eingedolte Gewässer ausserhalb des Baugebiets

Sobald ausserhalb des Siedlungsgebietes Infrastrukturanlagen im Bereich eines eingedolten Gewässerabschnitts vorhanden sind, besteht ein überwiegendes Interesse seitens Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt, einen Gewässerraum auszuscheiden (Art. 41a Abs. 5 GSchV). Für

eingedolte Gewässer, die Infrastrukturanlagen tangieren, wird deshalb im Zonenplan Gewässerräume ein Gewässerraum festgelegt. Die Bewirtschaftungseinschränkungen gelten jedoch für eingedolte Gewässerabschnitte nicht (Art. 41c Abs. 6 GSchV). Damit die eingedolten Gewässer mit ausgedieschiedenem Gewässerraum von den offenen Gewässern unterschieden werden können, werden sie im Zonenplan als «Gewässerraum mit unsicherem Leitungsverlauf ohne Bewirtschaftungseinschränkungen (eingedolt)» bezeichnet.

Der Verlauf der eingedolten Gewässer wurde anhand der AV-Daten, des vom Kanton zur Verfügung gestellten Gewässernetzes und dem generellen Entwässerungsplan (GEP) festgelegt und mit der Gemeinde verifiziert.

3.4.4 Hochwasserschutzprojekte

Die Ausscheidung des Gewässerraumes für den Schrenzigrabe, den Unterlauf des Suterbachs sowie des Triestbächlis (Engstligenalp) erfolgt gestützt auf die Hochwasserschutz- resp. Revitalisierungsprojekte (vgl. «Wasserbauplanungen und Projekte: Gewässerachsen und Massnahmen (Schrenzigrabe/Triestbächli/Suterbach»).

Der Gewässerraum ist zudem so auszuscheiden, dass die Zugänglichkeit sowohl zum Gewässer inklusive Böschungen als auch zu sämtlichen Schutzbauten gewährleistet ist. Die Schutzbauten / Dämme und Schwellen werden daher im Zonenplan Gewässerräume braun dargestellt (Hinweis). Die Gewässerräume sind so festzulegen, dass beidseits des Gewässers ein Korridor von mindestens 5 m Breite ab oberer Böschungskante sowie ab Aussenkante der Schutzbauten (z.B. luftseitiger Dammfuss, Aussenkante Sperren usw.) im Gewässerraum zu liegen kommt.

3.4.5 Dicht überbaute Gebiete

Teile des Suterbachs, Uelisgrabe, Schrenzigrabe, Allebachs und der Entschlige werden im «Zonenplan Gewässerraum» als dicht überbaut bezeichnet. Zur Beurteilung, ob ein Gebiet als «dicht überbaut» (ohne Reduktion) bezeichnet werden kann, wurde die kantonale Arbeitshilfe «dicht überbaut» vom Oktober 2017 sowie das Merkblatt «Gewässerraum im Siedlungsgebiet» des Bundes vom Januar 2013 beigezogen. Weiter wurden entsprechende Entscheide des AGR aus älteren Baugesuchen und Voranfragen beigezogen. Gemäss einer Voranfrage der Gemeinde an das Amt für Gemeinden und Raumordnung vom April 2016, können so beispielsweise die Parzellen Nrn. 709 und 966 entlang des Allebach als «dicht überbaut» bezeichnet werden. Im Anhang 3 werden die als «dicht überbaut» bezeichneten Abschnitte aufgeführt und begründet.

Die Ausscheidung der dicht überbauten Gebiete im «Zonenplan Gewässerraum» gilt nicht als abschliessend. Im Rahmen von Baugesuchen haben Grundeigentümer/-innen nach wie vor die Möglichkeit, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

3.5 Ergänzung im Baureglement

Art. 34 Gewässerraum

Zusätzlich zum neuen «Zonenplan Gewässerraum» ist eine Ergänzung des Baureglements erforderlich. Die heutigen Bestimmungen in Art. 34 (Bauabstand von Gewässern) werden vollständig durch die Bestimmungen zum Gewässerraum ersetzt und an die heutigen Vorgaben gemäss revidiertem kantonalem Wasserbaugesetz (2015) angepasst.

Innerhalb des Gewässerraums gelten dieselben Bau- und Nutzungsbeschränkungen wie nach den bisherigen Bestimmungen. Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Wie bislang können in dicht überbauten Gebieten Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt, resp. der Gewässerraum reduziert werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Es gilt nach wie vor, dass innerhalb des Gewässerraums die natürliche Ufervegetation zu erhalten und nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung zulässig ist.

Für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern ausserhalb der Bauzonen gelten die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen nicht (Gewässerraum mit unsicherem Leitungsverlauf ohne Bewirtschaftungseinschränkungen; eingedolt).

Anhang 4 Gewässerraum

Zur Illustration der Messweise der Gewässerräume werden im Anhang neue Skizzen zur Messweise eingefügt.

Im Gegensatz zur heutigen Regelung werden die einzuhaltenden Bauabstände nicht mehr ab der Mittelwasserlinie (uferseitig), sondern diese werden durch den grundeigentümergebundenen Gewässerraum definiert.

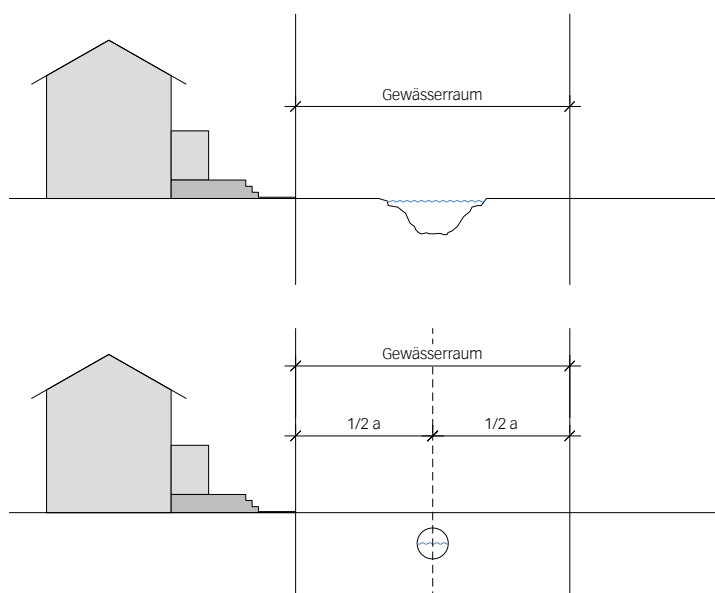


Abb. 9 Messweise des Gewässerraums bei offenen Fliessgewässern (oben) und bei eingedolten Gewässern (unten)

4. Auswirkungen

4.1 Raumplanung, Baulandreserven

Da der Gewässerraum im Siedlungsgebiet die Grundzone als Korridor überlagert, kann die Fläche im Gewässerraum weiterhin an die Ausnutzung angerechnet werden. Dadurch wird das Nutzungsmass für Parzellen mit Teilbereichen im Gewässerraum nicht oder nur geringfügig reduziert. Die Baulandreserven der Gemeinde bleiben somit unverändert.

4.2 Ortsbild- und Landschaftsschutz

Die Anpassungen im Baureglement führen zu keinen Änderungen in Bezug auf die Denkmalpflege oder den Ortsbildschutz. Ebenfalls ist der Landschaftsschutz von den vorliegenden Anpassungen nicht betroffen.

4.3 Naturschutz

Mit der Festlegung der Gewässerräume, welche die Ufervegetation beinhalten, ist deren Schutz (Freihalten von Bauten und Anlagen, Schutz vor Düngeeinträgen) gewährleistet. Die zulässige landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gewässerraums richtet sich nach den übergeordneten Bestimmungen.

4.4 Gewässer

Der Raumbedarf der Fliessgewässer wird mit dem «Zonenplan Gewässerraum» gesichert und mit dem geänderten Art. 34 im Baureglement geregelt.

4.5 Fruchtfolgeflächen

Von den ausgeschiedenen Gewässerräumen sind keine Fruchtfolgeflächen (FFF) betroffen.

4.6 Naturgefahren

Die Festlegung der Gewässerräume im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung dient u.a. zum Schutz vor Hochwasser (Art. 36a Abs. 1 GSchG; Art. 41a Abs. 3 GSchV). Die blosser Einführung der Gewässerräume in die baurechtliche Grundordnung hat jedoch keine unmittelbare Folgen für den Hochwasserschutz. Für die Gefahrenbeurteilung ist nach wie vor die Gefahrenkarte, resp. der Zonenplan Naturgefahren der Gemeinde massgebend.

5. Verfahren

5.1 Vorgehen

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff BauG mit Mitwirkung, Vorprüfung, öffentlicher Auflage und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung. Es ergibt sich folgender ungefährender Ablauf:

April - August 2018	Entwurf und Bereinigung Zonenplan Gewässerraum / Revision Baureglement / Erläuterungsbericht
25. September 2018	Beschluss Gemeinderat
02. - 19. Oktober 2018 15. Oktober 2018	Öffentliche Mitwirkung Mitwirkungsveranstaltung
Nov. 2018	Auswertung / Freigabe Gemeinderat
Nov. 2018- Jun. 2019	1. Vorprüfung
bis Jan. 2022	Bereinigung nach Vorprüfung / Freigabe Gemeinderat zur zweiten Vorprüfung
27. November 2024	2. Vorprüfung
bis August 2025	Bereinigung nach Vorprüfung / Freigabe Gemeinderat zur Auflage
September 2025	Öffentliche Auflage
Oktober 2025	evtl. Einspracheverhandlungen
November 2025	Beschluss Gemeinderat
Dezember 2025	Beschluss Gemeindeversammlung
anschliessend	Genehmigung AGR

5.2 Orientierung und Mitwirkung

Die Mitwirkung wurde mit einer öffentlichen Auflage vom 2. bis zum 19. Oktober 2018 gewährt. Im Rahmen der ordentlich publizierten Mitwirkung waren alle interessierten Personen dazu eingeladen, Eingaben und Anregungen zuhanden der Planungsbehörde einzureichen. Im Rahmen einer Mitwirkungssprechstunde vom 15. Oktober 2018 wurde den Einwohnerinnen und Einwohnern von Adelboden die Möglichkeit geboten, der Gemeinde Fragen zur Teilrevision zu stellen.

Bei der Gemeinde Adelboden gingen insgesamt fünf schriftliche und eine mündliche Eingabe ein. Fünf Eingaben stammen von durch den Gewässerraum betroffene Grundeigentümer. Eine Eingabe stammt von einem ortsansässigen Unternehmen. An der Mitwirkungssprechstunde vom 15. Oktober 2018 haben ca. 10 Personen teilgenommen. Mit interessierten Grundeigentümer/innen konnten in diesem Rahmen offene Fragen direkt geklärt und diskutiert werden.

Die Mitwirkungseingaben mit Stellungnahme und umgesetzten Massnahmen sind im Anhang 4 aufgelistet.

5.3 Vorprüfung

1. Vorprüfung und 2. Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung prüfte die Planung im Rahmen der kantonalen Vorprüfung unter Einbezug weiterer Fachstellen auf ihre Rechtmässigkeit und Übereinstimmung mit den übergeordneten Vorgaben.

Mit der Überarbeitung der Planung **nach der 1. und 2. Vorprüfung** konnten die Genehmigungsvorbehalte bereinigt werden. Hinweis: Aufgrund der kantonalen Empfehlung zur Einführung des ePlans wurden nach der 1. Vorprüfung neu sämtliche Gewässerräume als Korridore dargestellt.

5.4 Öffentliche Auflage und Einsprachen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage können Personen, die von der Planung in eine unmittelbaren, schutzwürdigen Interesse betroffen sind, und berechnigte Organisationen Einsprache gegen die Planung erheben. Im Rahmen der Einspracheverhandlungen sucht die Gemeinde mit allfälligen Einsprechenden nach Lösungen.

5.5 Beschlussfassung und Genehmigung

Nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung wird das Amt für Gemeinden und Raumordnung über allfällige unerledigte Einsprachen entscheiden.

Anhang

Anhang 1 Ökomorphologie

Die Breite des Gewässerraums wird in Abhängigkeit vom Zustand (Ökomorphologie) des betrachteten Fließgewässers ermittelt. Massgebend für die Festlegung eines ausreichenden Gewässerraums ist die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB). Die effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) beeinträchtigter oder kanalisierter Gerinne wird mit einem Korrekturfaktor gemäss folgender Tabelle multipliziert).




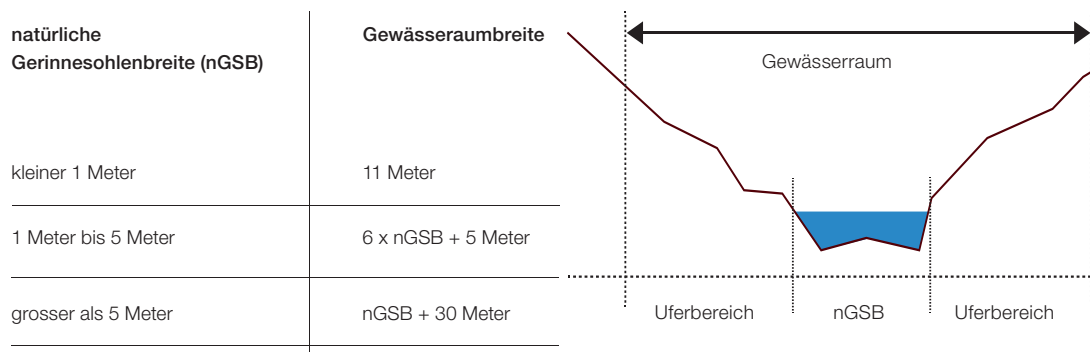
Breitenvariabilität (Ökomorphologie)	Faktor
	<p>Klasse 1: grosse Breitenvariabilität</p> <p>natürliche, naturnahe Bäche und Flüsse unverbaute Gewässer mit wechselnder, dynamischer Sohlenbreite</p> <p style="text-align: right;">x 1</p>
	<p>Klasse 2: eingeschränkte Breitenvariabilität</p> <p>wenig beeinträchtigte Bäche und Flüsse teilweise begradigte Ufer mit kleinen Aus- buchtungen, punktuell verbaut, schmale Streifen mit Ufervegetation vorhanden</p> <p style="text-align: right;">x 1.5</p>
	<p>Klassen 3 und 4: fehlende Breitenvariabilität</p> <p>stark beeinträchtigte naturfremde bis künstliche Bäche und Flüsse (Klasse 3); begradigte bis vollständig verbaute Gerinne (Klasse 4)</p> <p style="text-align: right;">x 2</p>

Abb. 10 Auszug aus der Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Bern mit den Beschrieben zur Beurteilung der Ökomorphologie und den Faktoren, mit denen die gemessene eGSB multipliziert werden muss um die nGSB zu erhalten.

Anhang 2 Berechnung Gewässerraum

Gewässerraum in Gebieten mit gewässerbezogenen Schutzzielen (Biodiversitätskurve)

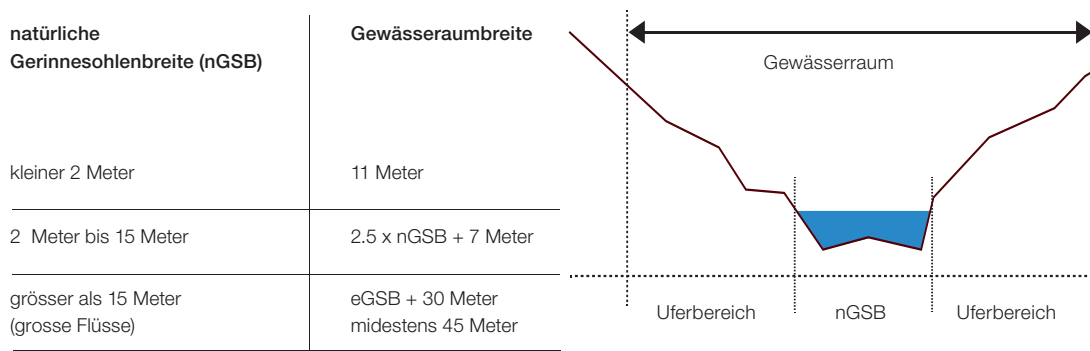
Die minimale Breite des Gewässerraums beträgt für Fließgewässer bis 1 m natürlicher Gerinnesohlenbreite insgesamt 11 Meter. Die übrigen Breiten werden mit folgenden Formeln ermittelt.



natürliche Gerinnesohlenbreite	0.5	1.5	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Minimale Breite Gewässerraum	11	14	17	23	29	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45

Gewässerraum in übrigen Gebieten (Hochwasserkurve)

Die minimale Breite des Gewässerraums beträgt für Fließgewässer bis 2 m natürliche Gerinnesohlenbreite insgesamt 11 Meter. Für Fließgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 2 bis 15 m beträgt der Gewässerraum die 2.5-fache Breite der natürlichen Gerinnesohlenbreite plus 7 Meter.



natürliche Gerinnesohlenbreite	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	>15
Minimale Breite Gewässerraum	11	12	14.5	17	19.5	22	24.5	27	29.5	32	34.5	37	39.5	42	44.5	*

Abb. 11 Auszug aus der Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Bern mit den Formeln zur Bestimmung der Gewässerräume für Fließgewässer mit gewässerbezogenen Schutzzielen (oben) und für die übrigen Fließgewässer (unten) sowie einzelnen Berechnungsbeispielen.

Anhang 3 Dicht überbaute Gebiete

Uelisgrabe 1. Abschnitt



1. Abschnitt «Uelisgrabe» Breite Gewässerraum 12 m
 Dorfkern, Wohnzone W2, Zone für öffentliche Nutzung
 Korridor > 50% befestigte Strukturen

dicht überbaut

- Abschnitte liegen im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage
- Gebiet ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone
- Hohe Ausnützung der Bauzonen
- Erweiterungspotenzial/Baulücken vorhanden
- Grundstücke in der Umgebung sind weitgehend ausgenutzt
- Es werden keine bedeutenden Siedlungs- und Grünräume tangiert
- Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ausgeschlossen (Infrastrukturanlagen)

Hinweis: Aufgrund der baulichen Struktur wird der Gewässerraum teilweise einseitig als dicht überbaut ausgeschieden.

Uelisgrabe 2. Abschnitt



2. Abschnitt «Uelis- Breite Gewässerraum 12 m
grabe» Arbeitszone

Korridor > 50% befestigte Strukturen

dicht überbaut

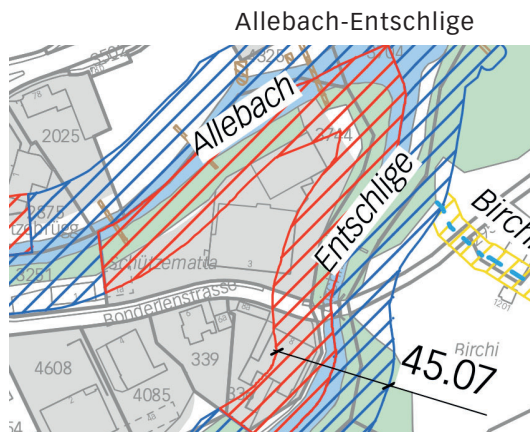
- Abschnitte liegen im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage
- Gebiet ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone
- Hohe Ausnutzung der Bauzonen
- Erweiterungspotenzial/Baulücken vorhanden
- Grundstücke in der Umgebung sind weitgehend ausgenutzt
- Es werden keine bedeutenden Siedlungs- und Grünräume tangiert
- Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ausgeschlossen (Infrastrukturanlagen)

Schmittegrabe-Entschlige



«Schmittegrabe-Entschlige»	Breite Gewässerraum ca. 50 m Arbeitszone
Korridor	> 50% befestigte Strukturen
dicht überbaut	<ul style="list-style-type: none"> – Abschnitte liegen im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage – Gebiet ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone – Hohe Ausnützung der Bauzonen – Erweiterungspotenzial/Baulücken vorhanden – Grundstücke in der Umgebung sind weitgehend ausgenutzt – Es werden keine bedeutenden Siedlungs- und Grünräume tangiert – Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ausgeschlossen (Infrastrukturanlagen)

Hinweis: Aufgrund der baulichen Struktur wird der Gewässerraum einseitig als dicht überbaut ausgeschieden.



«Allebach-Entschlige» Breite Gewässerraum ca. 40 m
Arbeitszone

Korridor > 50% befestigte Strukturen

dicht überbaut

- Abschnitte liegen im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage
- Gebiet ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone
- Hohe Ausnützung der Bauzonen
- Erweiterungspotenzial/Baulücken vorhanden
- Grundstücke in der Umgebung sind weitgehend ausgenutzt
- Es werden keine bedeutenden Siedlungs- und Grünräume tangiert
- Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ausgeschlossen (Infrastrukturanlagen)

Hinweis: Aufgrund der baulichen Struktur wird der Gewässerraum einseitig als dicht überbaut ausgeschieden.

Allebach



«Allebach»	Breite Gewässerraum 42 m Arbeitszone, Mischzone MA3, Zone für Sport- und Freizeitanlagen
Korridor	> 50% befestigte Strukturen
dicht überbaut	<ul style="list-style-type: none"> - Abschnitte liegen im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage - Gebiet ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone - Hohe Ausnützung der Bauzonen - Erweiterungspotenzial/Baulücken vorhanden - Grundstücke in der Umgebung sind weitgehend ausgenutzt - Es werden keine bedeutenden Siedlungs- und Grünräume tangiert - Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ausgeschlossen (Infrastrukturanlagen)

Hinweis: Aufgrund der baulichen Struktur wird der Gewässerraum einseitig als dicht überbaut ausgeschieden.

Schrenzigrabe



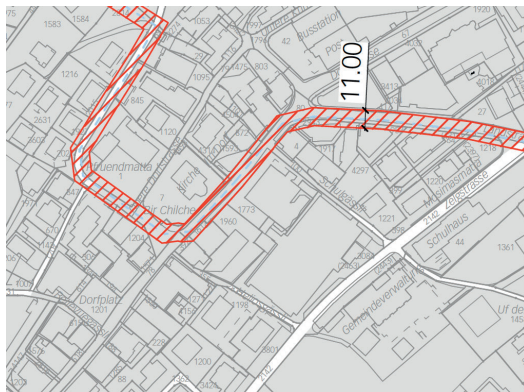
2. Abschnitt «Schrenzigrabe»	Breite Gewässerraum 11 m Dorfkern, Mischzone M3B
Korridor	> 50% befestigte Strukturen
dicht überbaut	<ul style="list-style-type: none"> – Abschnitte liegen im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage – Gebiet ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone – Hohe Ausnützung der Bauzonen – Erweiterungspotenzial/Baulücken vorhanden – Grundstücke in der Umgebung sind weitgehend ausgenutzt – Es werden keine bedeutenden Siedlungs- und Grünräume tangiert – Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ausgeschlossen (Infrastrukturanlagen)

Suterbach 1. Abschnitt



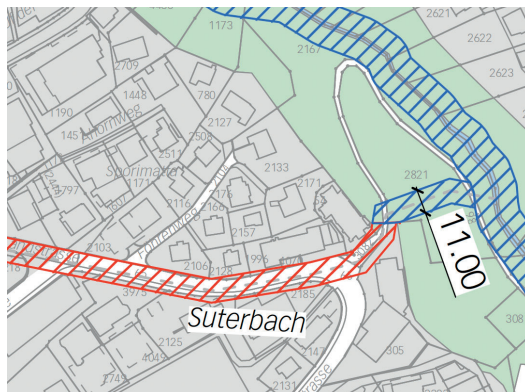
1. Abschnitt «Suter-Breite Gewässerraum 11 m bach»	Wohnzone W2, Zone für öffentliche Nutzung
Korridor	> 50% befestigte Strukturen
dicht überbaut	<ul style="list-style-type: none"> - Abschnitte liegen im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage - Gebiet ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone - Hohe Ausnützung der Bauzonen - Erweiterungspotenzial/Baulücken vorhanden - Grundstücke in der Umgebung sind weitgehend ausgenutzt - Es werden keine bedeutenden Siedlungs- und Grünräume tangiert - Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ausgeschlossen (Infrastrukturanlagen)

Suterbach 2. Abschnitt



2. Abschnitt «Suter-Breite Gewässerraum 11 m bach»	Mischzone M3A, Wohnzone W2, Dorfkern
Korridor	> 50% befestigte Strukturen
dicht überbaut	<ul style="list-style-type: none"> - Abschnitte liegen im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage - Gebiet ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone - Hohe Ausnützung der Bauzonen - Erweiterungspotenzial/Baulücken vorhanden - Grundstücke in der Umgebung sind weitgehend ausgenutzt - Es werden keine bedeutenden Siedlungs- und Grünräume tangiert - Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ausgeschlossen (Infrastrukturanlagen)

Suterbach 3. Abschnitt



3. Abschnitt «Suter-Breite Gewässerraum 11 m	
bach»	Wohnzone W2, Mischzone M3A, Zone für öffentliche Nutzung
Korridor	> 50% befestigte Strukturen
dicht überbaut	<ul style="list-style-type: none"> - Abschnitte liegen im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage - Gebiet ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone - Hohe Ausnützung der Bauzonen - Erweiterungspotenzial/Baulücken vorhanden - Grundstücke in der Umgebung sind weitgehend ausgenutzt - Es werden keine bedeutenden Siedlungs- und Grünräume tangiert - Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ausgeschlossen (Infrastrukturanlagen)

Anhang 4 Mitwirkungseingaben und Stellungnahme

Eingabe Nr. 1: Fritz Schranz (schriftliche Eingabe)		
Eingabe	Stellungnahme des Gemeinderates	Massnahmen
<p>Eingedolte Gewässer Das Dürewaldgräbli, Grunziwanggräbli und Hubelgräbli verlaufen teilweise eingedolt und liegen ausserhalb der Bauzone. Die Abschnitte sind entsprechend im Plan zu vermerken.</p>	<p>Gemäss Bundesrecht (Art. 41a Abs. 5 GschV) kann bei eingedolten Fliessgewässern auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interesse entgegenstehen. Die eingedolten Teile des Dürewaldgräblis, Grunziwanggräblis und Hubelgräblis tangieren allerdings Bauten und Infrastrukturanlagen wie Strassen und es besteht somit ein überwiegendes Interesse seitens Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt, den für die wasserbaulichen Tätigkeiten notwendigen Raum zu sichern. Deshalb wurde der Gewässerraum auch für die eingedolten Gewässerabschnitte des Dürewaldgräblis, Grunziwanggräblis und Hubelgräblis ausgeschieden. Hier gelten allerdings die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft gemäss Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV nicht.</p>	<p>Allen eingedolten Gewässer, für welche ein Gewässerraum gefordert wird, wird ein separater Legendenpunkt zugewiesen (eingedolte Gewässer mit lagegenau festgelegtem Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen 11.0 m / 12.0 m).</p>
Eingabe Nr. 2: Toni Germann (schriftliche Eingabe)		
Eingabe	Stellungnahme des Gemeinderates	Massnahmen
<p>Adenberggrabe, Parzelle Nr. 1318 Es wird gewünscht, dass der Adenberggrabe im Bereich der Strassenkurve auf der Parzelle Nr. 1318/281 so festgelegt wird, dass die Strasse nicht vom Gewässerraum tangiert wird.</p>	<p>Die bestehende, unbefestigte Zufahrtsstrasse auf der Parzelle Nr. 1318 genießt Besitzstandgarantie. Neue Bauten oder Anlagen sind im Gewässerraum nur unter der Voraussetzung der Standortgebundenheit und des öffentlichen Interesses zulässig. Soll die Strasse zu einem späteren Zeitpunkt ausgebaut oder befestigt werden, wäre die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse nachzuweisen. Diese Voraussetzungen sind für die Zufahrtsstrasse voraussichtlich nicht gegeben. Deshalb wird der Gewässerraum im Bereich der Parzelle Nr. 1318 leicht asymmetrisch festgelegt. Auf der gegenüberliegenden Uferseite entstehen keine Nutzungseinschränkungen, da der Gewässerraum Wald betrifft.</p>	<p>Asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes im Bereich der Parzelle Nr. 1318 mittels Korridor.</p>

Eingabe Nr. 2: Toni Germann (schriftliche Eingabe)		
--	--	--

Eingabe	Stellungnahme des Gemeinderates	Massnahmen
<p>Allebach, Parzellen Nrn. 434, 1122 und 3853</p> <p>Das Land auf den Parzellen wird teilweise landwirtschaftlich genutzt. Es ist zu prüfen, ob in diesem Bereich der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt werden kann. festgelegt wird, dass die Strasse nicht vom Gewässerraum tangiert wird.</p>	<p>Die Gemeinde Adelboden hat die Gewässerräume grundsätzlich symmetrisch festgelegt, damit für die angrenzenden Grundeigentümer beidseitig dieselben Abstände gelten. Auf der gegenüberliegenden Uferseite zu den Parzellen Nrn. 434, 1122 und 3853 verlaufen ein Wanderweg und ein Skiweg. Damit auf beiden Uferseiten dieselben Einschränkungen gelten, wird auf eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes im Bereich der Parzellen Nrn. 434, 1122 und 3853 verzichtet.</p>	–

Eingabe Nr. 2: Toni Germann (schriftliche Eingabe)		
--	--	--

Eingabe	Stellungnahme des Gemeinderates	Massnahmen
<p>Schrenzigrabe, Parzelle Nr. 649</p> <p>Der Schrenzigrabe soll im Bereich der Parzelle Nr. 649 symmetrisch und nicht zum Nachteil des Bewirtschafters festgelegt werden.</p>	<p>Der Schrenzigraben liegt im Siedlungsgebiet und tangiert diverse überbaute Grundstücke. Im Zonenplan Gewässerraum wird der Gewässerraum für den Schrenzigrabe mittig auf die Gewässerachse gelegt. So entsteht ein symmetrischer Gewässerraum und es gelten für die angrenzenden Grundeigentümer beidseitig dieselben Abstände. Eine Änderung ist somit nicht erforderlich.</p>	–

Eingabe Nr. 3: pieren + co ag vertreten durch Martin Pieren (schriftliche Eingabe)		
--	--	--

Eingabe	Stellungnahme des Gemeinderates	Massnahmen
<p>Entschlige, Parzellen Nr. 17, 3635, 1346 und 259</p> <p>Die Arbeitszone auf den Parzellen Nr. 17, 3635, 1346 und 259 wird durch den neuen Gewässerraum der Entschlige überlagert. Die betroffenen Flächen werden intensiv gewerblich genutzt. Wir ersuchen Sie daher, dieses Gebiet als «Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet» zu betrachten und im Zonenplan Gewässerraum entsprechend zu bezeichnen.</p>	<p>Für die Ausscheidung der dicht überbauten Gebiete wurde die Arbeitshilfe des Kantons Bern beigezogen. Die Parzellen Nrn. 17, 3635, 1346 und 259 sind baulich weitgehend ausgenutzt und entsprechen den Kriterien einer dichten Überbauung. Für die bestehenden Bauten gilt zudem die Besitzstandsgarantie.</p>	<p>Ausscheidung Gewässerraum als «dicht überbaut»</p>

Eingabe Nr. 3: pieren + co ag vertreten durch Martin Pieren (schriftliche Eingabe)

Eingabe	Stellungnahme des Gemeinderates	Massnahmen
<p>BMBV Die Fussnote zum Art. 31 Abs. 3 betreffend Geometeraufnahme ist zu streichen. Die Hangneigung kann mit einfachen Hilfsmitteln eruiert werden, dazu braucht es keinen Geometer mit hochtechnisiertem Equipment. Zudem entstehen nur unnötige Mehraufwendungen und Kosten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hangneigung ist nachvollziehbar nachzuweisen.</p>	<p>Fussnote im Baureglement wird entsprechend angepasst.</p>

Eingabe Nr. 4: Wilhelm von Känel (schriftliche Eingabe)

Eingabe	Stellungnahme des Gemeinderates	Massnahmen
<p>Entschlige, Parzelle Nr. 4600 Die Idee eines asymmetrischen Gewässerraums ist gut, aber problematisch. Wenn das Gewerbe Hirschen Platz braucht, sollten wir auf der anderen Seite Platz geben. Wir sind nicht einverstanden von unserem Grund und Boden zu geben.</p>	<p>Der Gemeinderat hat beschlossen, den Gewässerraum in diesem Bereich leicht asymmetrisch auszuscheiden, damit die Bauzone (Parz.Nr. 4120, 1754, 3425) mit bestehenden Bauten und Anlagen nicht vom Gewässerraum betroffen ist und sich die engen Platzverhältnisse nicht weiter verschärfen. Von der Verschiebung ist ausschliesslich Wald betroffen, dessen Bewirtschaftung durch den Gewässerraum nicht tangiert wird.</p>	<p>Fehlerkorrekturen Geometrien, keine materiellen Anpassungen.</p>

Eingabe Nr. 5: Simon Sarbach (schriftliche Eingabe)

Eingabe	Stellungnahme des Gemeinderates	Massnahmen
<p>Entschlige, Parzelle Nr. 1587</p> <p>Ich habe die Planunterlagen studiert und festgestellt, dass meine Parzelle Nr. 1587 bei Umsetzung der angekündigten Teilrevision nachteilig betroffen wird. Der Gewässerraum würde so weiter / tiefer in die Parzelle Nr. 1587 geschoben. Mit diesem Umstand bin ich nicht einverstanden.</p>	<p>Der Gemeinderat hat beschlossen, den Gewässerraum leicht asymmetrisch auszuscheiden, damit die Bauzone (Parz.Nr. 4120, 1754, 3425) mit bestehenden Bauten und Anlagen nicht vom Gewässerraum betroffen ist und sich die engen Platzverhältnisse nicht weiter verschärfen. Von der Verschiebung ist überwiegend Wald betroffen, dessen Bewirtschaftung durch den Gewässerraum nicht tangiert wird. Um jedoch möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche zu tangieren, wird der Gewässerraum im Bereich der Parzelle Nr. 1587 so angepasst, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche nur in geringem Masse tangiert wird.</p>	<p>Der Gewässerraum wird im Bereich der Parzelle Nr. 1587 leicht asymmetrisch festgelegt, so dass kaum mehr landwirtschaftliche Nutzfläche tangiert wird. Die Ufervegetation liegt trotz asymmetrischer Festlegung innerhalb des Gewässerraums.</p>

Eingabe Nr. 6: Gottfried Allenbach (mündliche Eingabe an Mitwirkungsveranstaltung)

Eingabe	Stellungnahme des Gemeinderates	Massnahmen
<p>Entschlige, Parzelle Nr. 4108</p> <p>Es soll eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums der Entschlige im Bereich der Parzelle Nr. 4108 geprüft werden. Das Land auf der gegenüberliegenden Uferseite wird aufgrund der bestehenden Ufervegetation und der Geländeneigung nicht genutzt.</p>	<p>Die Gemeinde Adelboden hat die Gewässerräume grundsätzlich symmetrisch festgelegt, damit für die angrenzenden Grundeigentümer beidseitig dieselben Abstände gelten. Auf der gegenüberliegenden Uferseite zur Parz. Nr. 4108 verläuft ein Wanderweg. Damit auf beiden Uferseiten dieselben Einschränkungen gelten, wird auf eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes im Bereich der Parzelle Nr. 4108 verzichtet.</p>	<p>–</p>